Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1909

21 (28.9.1909)

Visual Library

Nr. XXI.

Verordnungsblatt
des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 28. September 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. September 1909.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Einteilung und äußere Einrichtung der Anstalten.

§ 1.

Die Höheren Lehranstalten haben den Zweck, ihren Schülern die wissenschaftlichen Grundlagen höherer Bildung zu gewähren, ihre sittlich-religiöse Kraft zu entwickeln und, sofern der Besuch der Anstalt zur Zulassung zu einer Hochschule berechtigt, sie zu selbständigem Studium vorzubereiten.

§ 2.

Zu den Höheren Lehranstalten gehören:

1. die Gymnasien und Progymnasien,
2. die Realanstalten — Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien, Realschulen und Höheren Bürgerschulen —,
3. die Höheren Mädchenschulen,
4. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen — Lehrer- und Lehrerinnenseminare und Vorseminare —.

§ 3.

Die Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen haben einen neunjährigen, die Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen einen sieben- oder sechsjährigen Lehrgang.

Realanstalten, deren Lehrgang weniger als sechs Jahrgänge umfaßt, führen die Benennung Höhere Bürgerschulen.

Die Klassen werden von unten aufsteigend bezeichnet:

a. bei den Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realprogymnasien und den Höheren Bürgerschulen mit dem Lehrplan der Realgymnasien als Sexta, Quinta, Quarta, Unter- und Obertertia, Unter- und Obersekunda, Unter- und Oberprima;

b. bei den Oberrealschulen, den Realschulen und den Höheren Bürgerschulen mit dem Lehrplane der Realschulen als sechste, fünfte, vierte, dritte, zweite, erste, und zwar von der dritten ab je mit dem Zusatz: untere und obere Abteilung.

§ 4.

Die Höheren Mädchenschulen haben einen siebenjährigen Lehrgang.

Mit ihnen können Vorschulklassen verbunden werden, die einen Ersatz für den Besuch der entsprechenden Klassen der Volksschule bilden.

Die Klassen der Höheren Mädchenschulen werden von unten aufsteigend als siebente, sechste, fünfte, vierte, dritte, zweite, erste bezeichnet.

An die oberste Klasse kann sich ein Fortbildungskurs von ein bis zwei Jahren anschließen.

§ 5.

Die Verhältnisse der Lehrerseminare werden durch besondere Verordnungen geregelt.

§ 6.

Der Unterricht umfaßt als Pflichtfächer:

a. für die in § 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Anstaltsarten: Religion, Deutsch, Französisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturbeschreibung, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen mit Bewegungsspielen;

b. außerdem:

1. für Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und philosophische Propädeutik,
2. für Realgymnasien: Lateinisch und Englisch,
3. für Oberrealschulen: Englisch,
4. für Höhere Mädchenschulen: Englisch und weibliche Handarbeiten.

Daneben kann wahlfreier Unterricht eingerichtet werden

an den drei genannten Anstaltsarten: in Stenographie und Handfertigkeit sowie für Übungen in Physik, Chemie und Naturbeschreibung;

an den Gymnasien: in Hebräisch, Englisch und darstellender Geometrie,

an den Realgymnasien: in Griechisch,

an den Oberrealschulen: in Lateinisch.

§ 7.

Gymnasien können mit Realgymnasien, Realgymnasien mit Oberrealschulen in allen oder nur in den sieben oder sechs unteren Klassen verbunden werden.

Jede der drei genannten Anstaltsarten kann auch mit Höheren Mädchenschulen verbunden werden.

Dabei gilt als Regel, daß der Unterricht in den drei unteren Jahrgängen gemeinsam ist.

Den Höheren Mädchenschulen können überdies, — sofern sie nicht schon mit anderen Anstaltsarten (Absatz 2) verbunden sind —, besondere bis zu vier Klassen umfassende Unterrichtskurse zur Ausbildung von Lehrerinnen angegliedert werden.

Keine Anstalt darf mehr als zwei lehrplanmäßig verschiedene Abteilungen umfassen.

§ 8.

Zum Besuch von Realschulen und Oberrealschulen, die für Knaben bestimmt sind, dürfen Mädchen zugelassen werden, wenn an dem Ort eine besondere Höhere Lehranstalt für Mädchen nicht besteht.

Abgesehen hiervon bedürfen Mädchen zur Aufnahme in Knabenschulen jeweils im einzelnen Fall der Genehmigung der Oberschulbehörde. Die Genehmigung soll in der Regel versagt werden, wenn an dem Ort eine Anstalt für Mädchen errichtet ist, die die gleichen Bildungsziele verfolgt, wie die Knabenanstalt, für welche die Aufnahme nachgesucht wird.

§ 9.

Die Verwaltung, Beaufsichtigung und Leitung sämtlicher Höherer Lehranstalten sowie die Besetzung der Lehrerstellen an denselben ist Sache des Staates.

Bei Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden nach den Bestimmungen dieser Verordnung beteiligt sind, kann den Gemeinden bei der Besetzung von Lehrerstellen ein Mitwirkungsrecht, bei den Anstalten für Mädchen überdies das Recht der Besetzung der nichtetatmäßigen Lehrerinnenstellen vorbehaltlich der Genehmigung der Oberschulbehörde eingeräumt werden.

§ 10.

Die Neuerrichtung, die Erweiterung und lehrplanmäßige Änderung sowie die Aufhebung von Höheren Lehranstalten ist durch den Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Bei zusammengesetzten Anstalten (§ 7) sowie bei Höheren Bürgerschulen ist in der Bekanntmachung die lehrplanmäßige Gestaltung, bei Höheren Bürgerschulen überdies noch die Zahl der Klassen anzugeben.

II. Lehrplan und Schulordnung.

§ 11.

Für jede der in § 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Anstaltsarten wird ein Lehrplan aufgestellt, der für alle Anstalten der betreffenden Art verbindlich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In gleicher Weise kann auch bei den nach § 7 errichteten Anstalten, sofern sich hierfür ein Bedürfnis ergibt, verfahren werden.

Im übrigen wird für solche Anstalten (Absatz 2) sowie für die Höheren Bürgerschulen, die Fortbildungskurse der Höheren Mädchenschulen (§ 4 letzter Absatz) und die Unterrichtskurse zur Ausbildung von Lehrerinnen (§ 7 Absatz 4) der Lehrplan im Wege der Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden festgestellt (§ 36). Die Bestimmung über den Umfang des Lehrstoffes und seine Verteilung auf die einzelnen Klassen steht hierbei lediglich den Schulbehörden zu.

§ 12.

Von der Teilnahme an einem wissenschaftlichen Pflichtfache kann nur aus dringenden Gründen, von der Teilnahme am Religionsunterricht nur im Einverständnis mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religions- oder Bekenntnisteils seitens der Oberschulbehörde Nachsicht erteilt werden.

§ 13.

Die Aufnahme neuer Schüler findet zu Beginn des Schuljahres statt. Eine Aufnahme im Laufe des Schuljahres ist nur ausnahmsweise und nur aus dringenden Gründen zulässig.

Die Aufnahme in die unterste Klasse einer Höheren Lehranstalt ist erst nach zurückgelegtem neunten Lebensjahre zulässig. Ausnahmsweise kann aus besonderen Gründen der Eintritt auch solchen Schülern gestattet werden, die diese Altersgrenze bis zum Schluß des ersten Tertials erreichen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse werden im allgemeinen die Kenntnisse verlangt, die durch einen dreieinhalbjährigen Besuch der Volksschule erworben werden.

§ 14.

In einer für sämtliche Anstalten zu erlassenden Schulordnung sind die auf den Schulbetrieb bezüglichen Vorschriften, die besonderen Rechte und Pflichten der Leiter und Lehrer der Anstalten und die gegen die Schüler zulässigen Strafen festzusetzen. Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist ausgeschlossen.

Aufgrund der Schulordnung sind die Verpflichtungen, die sich für die Schüler aus ihrem Verhältnis zur Schule in und außerhalb der Anstalt ergeben, für die einzelnen Anstalten besonders festzusetzen. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde.

§ 15.

Als schwerste Strafe kann die Ausweisung aus der Anstalt verfügt werden. Sie soll nur äußerstenfalls und nur dann zur Anwendung kommen, wenn die sonstigen Strafmittel sich als fruchtlos erwiesen haben oder wenn die weitere Belassung des Schülers in der Anstalt mit der Rücksicht auf das Wohl der übrigen Schüler nicht vereinbar erscheint.

Die Ausgewiesenen können um Wiederaufnahme in eine andere Anstalt nachsuchen. Ihre Wiederaufnahme erfolgt nur auf Probe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ist die Ausweisung wegen eines Verhaltens verfügt, das den Schüler unwürdig erscheinen läßt, fernerhin einer Höheren Lehranstalt anzugehören, so kann die Ausweisung von der Oberschulbehörde auf Antrag der Lehrerversammlung oder von Amts wegen auf alle Höheren Lehranstalten ausgedehnt werden.

Dabei bleibt die Entscheidung über den Ausschluß auch von der in § 25 geregelten Reifeprüfung dem Unterrichtsministerium vorbehalten.

III. Schulgeld.

§ 16.

Für den Besuch des Unterrichts wird ein in Teilbeträgen zu entrichtendes Schulgeld erhoben.

Der Jahresbetrag des Schulgeldes soll an Anstalten mit einem neun- oder siebenjährigen Lehrgang 108 ℳ, an den übrigen Anstalten 72 ℳ nicht übersteigen.

An Höheren Mädchenschulen ist die Erhebung eines Schulgeldes bis zu 120 ℳ, an den mit solchen verbundenen neunklassigen Anstalten (§ 7) bis zu 150 ℳ und an den angegliederten Fortbildungs- und Seminarkursen bis zu 200 ℳ zulässig.

Die Erhebung weiterer Gebühren ist nur in den besonderen Fällen des § 17 zulässig.

§ 17.

Bei Anstalten, an welchen praktische Übungen im chemischen Laboratorium vorgenommen werden, kann für die Teilnehmer an diesen ein Zuschlag zum Schulgeld bis zum Betrag von 18 ℳ gemacht werden.

Für die Teilnahme am wahlfreien Unterricht (§ 6 Absatz 2) kann ein besonderes Schulgeld erhoben werden. Dasselbe darf aber zusammen mit dem sonstigen Schulgeld den nach § 16 für die Anstalt zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 18.

Innerhalb der in §§ 16 und 17 bezeichneten Grenzen kann das Schulgeld für die einzelnen Klassen einer Anstalt abgestuft werden.

An den Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden nach den Bestimmungen dieser Verordnung beteiligt sind, findet die Festsetzung des Schulgeldes (§ 41 Ziffer 2) auf Antrag der Gemeindebehörde statt.

§ 19.

Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig die nämliche Anstalt, so ist bei mindestens dreien für das dritte jeweils nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, während das vierte und jedes weitere vom Schulgeld ganz befreit ist. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt bei denjenigen Kindern ein, die der Beendigung des Lehrganges am nächsten stehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wird eine Anstalt für Knaben gleichzeitig auch von Mädchen besucht, so findet eine Zusammenrechnung der Geschwister verschiedenen Geschlechtes nur dann statt, wenn die Zulassung der Mädchen zum Besuch der Anstalt auf Grund des § 8 Absatz 1, nicht aber auch, wenn sie auf Grund des § 8 Absatz 2 erfolgt ist.

§ 20.

Bedürftigen und befähigten Schülern, deren Fleiß und Betragen nicht beanstandet ist, kann das Schulgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden.

§ 21.

Wird die Teilnahme an nur einzelnen Unterrichtsfächern ausnahmsweise von der Oberschulbehörde gestattet, so ist in der Regel das geordnete Schulgeld für die höchste Klasse, an deren Unterricht teilgenommen wird, zu entrichten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministeriums. Die Vorschriften über Befreiung und Ermäßigung des Schulgeldes finden hier keine Anwendung.

§ 22.

Das Schulgeld ist für den Zeitabschnitt (§ 16 Absatz 1), in dem der Eintritt, sowie für denjenigen, in dem der Austritt erfolgt, voll zu entrichten. Der Anspruch wird 2 Wochen nach dem Beginn des Zeitabschnitts fällig.

Erfolgt der Übertritt in eine andere Anstalt im Laufe eines für die Erhebung des Schulgeldes maßgebenden Zeitabschnitts, so besteht eine Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für diesen Zeitabschnitt an der neuen Anstalt nur dann, wenn das Schulgeld beim Eintritt nicht bereits an der früheren Anstalt bezahlt war.

Beim Übertritt von einer nichtbadischen Anstalt kann beim Vorliegen besonderer Umstände entsprechend verfahren werden.

IV. Reife- und Abschlußprüfung.

§ 23.

Bei den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen findet am Schlusse des neunjährigen Lehrgangs unter Leitung eines Vertreters der Oberschulbehörde eine Reifeprüfung statt, über deren Vornahme und Einrichtung nähere Vorschriften erlassen werden.

Das Bestehen dieser Prüfung gibt die Berechtigung zum Hochschulstudium sowie zur Zulassung zu allen Prüfungen für den höheren Staatsdienst.

§ 24.

An sechsklassigen Realanstalten wird am Schlusse des obersten Kurses zum Zwecke des Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst eine Abschlußprüfung unter Leitung eines Vertreters der Oberschulbehörde abgehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 25.

Wer, ohne einer Anstalt anzugehören, die mit der Reifeprüfung oder Abschlußprüfung (§ 23 Absatz 1, § 24) verbundenen Rechte erwerben will, kann durch die Oberschulbehörde zu diesem Zweck einer entsprechenden Anstalt zur Teilnahme an den bezeichneten Prüfungen zugewiesen werden.

Die Prüfung kann, wenn es sich um die Erlangung der Reife eines Gymnasiums durch Abiturienten eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule oder um die Erlangung der Reife eines Realgymnasiums durch Abiturienten einer Oberrealschule handelt, auf die im Lehrplan der durchlaufenen Anstalt nicht enthaltenen Fächer beschränkt werden.

§ 26.

Wenn die Zulassung zum Hochschulstudium oder zur Prüfung für einen wissenschaftlichen Beruf nach den hierüber bestehenden Vorschriften davon abhängig ist, daß der Prüfling die Reife für eine bestimmte Klasse einer Höheren Lehranstalt oder nur in einem einzelnen Fach den Kenntnisstand einer bestimmten Klasse oder des beendigten Lehrganges einer neunklassigen Anstalt nachweist, so kann der Prüfling durch die Oberschulbehörde zur Erbringung dieses Nachweises einer nach ihrer lehrplanmäßigen Einrichtung entsprechenden Anstalt zugewiesen werden.

V. Lehrpersonal.

§ 27.

Jede Höhere Lehranstalt hat einen Leiter, dem zugleich ihre Vertretung nach außen obliegt; seine Amtsbezeichnung ist an den Höheren Bürgerschulen „Vorstand", an den übrigen Anstalten „Direktor".

Zum Amt eines Anstaltsleiters sind nur Lehrer zu berufen, die geeignet sind, den Unterricht in einem wissenschaftlichen Fach der obersten Klasse zu übernehmen.

Den Direktoren neunklassiger Anstalten soll zur Besorgung der Schreibgeschäfte ein besonderer Gehilfe beigegeben werden. An den Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden nach den Bestimmungen dieser Verordnung beteiligt sind, erfolgt die Bestellung dieses Beamten durch die Gemeindebehörde.

§ 28.

Die an der Anstalt ständig wirkenden Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Anstaltsleiters die Lehrerversammlung.

Der wissenschaftliche Unterricht an den Höheren Lehranstalten soll in der Regel nur von den Lehrern erteilt werden, welche die Befähigung hierzu durch das Bestehen der hierfür besonders eingerichteten Prüfungen nachgewiesen haben.

Der übrige Unterricht kann seminaristisch und technisch gebildeten Lehrern in der Stellung ständiger Anstaltslehrer wie als Nebenlehrer übertragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wegen Erlangung geeigneter Lehrer für Erteilung des Religionsunterrichts hat, wenn dieser Unterricht nicht von Lehrern der Anstalt, die von der oberen Kirchenbehörde für hierzu befähigt erklärt sind, übernommen werden kann, ein Benehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde einzutreten.

Wenn die Zahl der Schüler eines Bekenntnisses an einer Anstalt zu Beginn von drei auf einander folgenden Schuljahren im ganzen mindestens je 15 beträgt, so ist für die Schüler des betreffenden Bekenntnisses Religionsunterricht von Anstaltswegen einzurichten.

VI. Beirat.

§ 29.

Zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung und Leitung jeder Höheren Lehranstalt wird ein Beirat bestellt, dem als Mitglieder angehören:

1. zwei bis sechs aus der Zahl der Einwohner am Sitz der Anstalt auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennende Personen,
2. der Leiter der Anstalt,
3. ein weiterer Lehrer der Anstalt, der auf Vorschlag der Lehrerversammlung von der Oberschulbehörde für die Dauer von drei Jahren bezeichnet wird,
4. ein am Sitz der Anstalt wohnender, von der Oberschulbehörde auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennender Arzt.

Im Staatsdienst stehende Ärzte sind verpflichtet, einer an sie ergehenden Berufung in den Beirat Folge zu leisten.

§ 30.

Für die Gymnasien wird die Zahl der nach § 29 Ziffer 1 in den Beirat zu ernennenden Mitglieder — von denen mindestens eines von der Gemeindebehörde vorzuschlagen ist —, von dem Unterrichtsministerium bestimmt; ihre Ernennung wie auch die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die Oberschulbehörde.

Bei den Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden nach den Bestimmungen dieser Verordnung beteiligt sind, tritt den in § 29 bezeichneten Mitgliedern des Beirats als Vorsitzender der Gemeindevorsteher bei. Die Bestellung seines Stellvertreters sowie die Zahl der innerhalb des Rahmens des § 29 Ziffer 1 zu ernennenden Mitglieder und die Form ihrer Ernennung wird von der Oberschulbehörde mit der Gemeinde vereinbart (§ 36 Ziffer 4).

Bei den Lehranstalten für Mädchen und bei den in § 8 Absatz 1 genannten Anstalten können Frauen bis zu einem Dritteil der nach § 29 Ziffer 1 bestellten Mitglieder ernannt werden.

§ 31.

Zur Besorgung der Schreibarbeiten des Beirats ist ein besonderer Beamter zu bestellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 32.

Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats werden durch eine vom Oberschulrat zu erlassende Dienstweisung bestimmt. Dabei kann, soweit Anstalten in Frage kommen, an deren Unterhalt nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeinden beteiligt sind, den Gemeindebehörden eine entsprechende Mitwirkung eingeräumt werden.

Zu den Gegenständen, bei welchen eine Beteiligung des Beirats einzutreten hat, gehören jedenfalls:

1. Beratung organisatorischer Fragen, insbesondere etwaiger Änderungen des Umfangs oder sonstiger Einrichtungen der Anstalt;
2. Verhandlungen, welche die Herstellung oder bauliche Änderung des Anstaltsgebäudes sowie die außerordentliche Herstellung oder Beschaffung von Gegenständen der inneren Einrichtung betreffen;
3. alle Verhandlungen über Maßnahmen, welche auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler sich beziehen;
4. die Aufstellung des Entwurfs zum Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt;
5. Schulgeldbefreiungen;
6. Beratung über die Handhabung der Schulzucht im allgemeinen und Antragstellung hierwegen bei der Oberschulbehörde.

Die Oberschulbehörde ist überdies befugt, in allen für die Anstalt und ihren Betrieb bedeutsamen Fragen den Beirat zur gutachtlichen Äußerung zu veranlassen.

§ 33.

Beschlüsse der Lehrerversammlung, welche die Ausweisung von Schülern aus der Anstalt aussprechen, bedürfen der Zustimmung des Beirats. Wird letztere versagt, so ist vor der Eröffnung und dem Vollzug des Ausweisungsbeschlusses die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen.

Nur in dringenden Fällen kann durch die Lehrerversammlung die sofortige Entfernung eines Schülers verfügt werden. Der Beschluß hierüber ist mit besonderer Begründung dem Beirat zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

VII. Bestreitung des Aufwands der Anstalten.

§ 34.

Der Aufwand für die Höheren Lehranstalten wird bestritten:

a. aus dem eigenen Vermögen der Anstalten, den Erträgnissen von Stiftungen, welche für die Anstalten errichtet oder nach den gesetzlichen Bestimmungen hierfür verwendbar sind, und den rechtsgiltig übernommenen Beiträgen Dritter,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b. aus dem Schulgeld,

c. aus den Zuschüssen des Staats und der Gemeinden.

VIII. Die Realanstalten und die Höheren Mädchenschulen im besonderen.

§ 35

Realanstalten und Höhere Mädchenschulen können errichtet und forterhalten werden in Gemeinden, die sich verpflichten, für den Aufwand jeder Art aufzukommen, der für die ordnungsmäßige Unterbringung und Einrichtung sowie für einen den Vorschriften dieser Verordnung, des Lehrplanes und der Schulordnung entsprechenden Betrieb der Anstalt erforderlich ist, soweit dieser Aufwand nicht durch die in § 34 lit. a und b bezeichneten Einkommensteile gedeckt und auch nicht von der Staatskasse übernommen wird.

Zur Neuerrichtung einer Anstalt soll überdies nur dann geschritten werden, wenn hinsichtlich der Volksschule der betreffenden Gemeinde den gesetzlichen Bestimmungen genügt und die standesgemäße Unterbringung der an die Anstalt zu berufenden Lehrer an dem betreffenden Ort sicher gestellt ist.

Für Realschulen und Höhere Bürgerschulen nach dem Lehrplan der Realschulen dürfen Erträgnisse aus Stiftungen zum Unterhalt von Anstalten mit Unterricht in der lateinischen Sprache nur unter der Voraussetzung verwendet werden, daß für freiwillige Teilnehmer wahlfreier Unterricht in Latein in dem Umfang eingerichtet ist, wie er dem Zweck der Stiftung entspricht.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch für die Erweiterung bereits bestehender Anstalten.

§ 36.

Für die Realanstalten und die Höheren Mädchenschulen werden die einer näheren Ordnung bedürfenden Verhältnisse durch Satzungen festgestellt, die von der Unterrichtsverwaltung mit der Gemeinde vereinbart werden.

Die Satzungen sollen insbesondere regeln:

1. Voraussetzungen, Art und Umfang der Beteiligung der Statskasse an dem Aufwand für die Anstalt;
2. die Frage nach der Mitwirkung der Gemeinde an der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt, insbesondere bei der Besetzung der Lehrerstellen;
3. die Schulgeldbefreiungen;
4. Zusammensetzung und Geschäftskreis des Beirats, soweit die Bestimmungen hierüber in dieser Verordnung der Regelung im einzelnen vorbehalten sind;
5. die Benennung der Anstalt.

§ 37.

Dem Staat wie der Gemeinde steht das Recht zu, die vereinbarten Satzungen zu kündigen.

Die Kündigung wird mit dem Schluß des auf den Zeitpunkt derselben folgenden Schuljahres wirksam.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kommt in der Zwischenzeit eine neue Vereinbarung nicht zu Stande, so erfolgt die Auflösung der Anstalt klassenweise von der untersten Klasse fortschreitend so, daß für die in Wegfall kommenden Klassen Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

§ 38.

Daneben ist die Unterrichtsverwaltung berechtigt, wenn und soweit die Voraussetzungen für die ordnungsmäßige Fortführung der Anstalt in dem vereinbarten Umfang in Wegfall kommen, die Anstalt für die Dauer dieser Verhältnisse auf den dadurch gebotenen Bestand zu beschränken.

§ 39.

Die Vorschriften der §§ 35 bis 38 finden auch Anwendung auf die bis auf weiteres in Geltung bleibenden Satzungen der bei Erlassung dieser Verordnung bereits bestehenden Realanstalten und Höheren Mädchenschulen.

IX. Prüfungsgebühren.

§ 40.

Für die in § 25 bezeichnete Prüfung ist eine Gebühr von 30 ℳ, für die Prüfung in § 26 eine solche von 20 ℳ zu entrichten.

Für Bedürftige kann die Gebühr durch die Oberschulbehörde auf Ansuchen ganz oder teilweise nachgelassen werden.

X. Vollzugsvorschriften.

§ 41.

Das Unterrichtsministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Demselben steht insbesondere zu:

1. Die Festsetzung der Schulordnung sowie der Lehrpläne für die einzelnen Anstaltsarten und die Ordnung der Reifeprüfungen;
2. die Festsetzung des für die einzelnen Anstalten zu erhebenden Schulgeldes (§§ 16 bis 18) sowie der Zeitabschnitte, für welche die Erhebung zu erfolgen hat;
3. die Genehmigung der Satzungen für Realanstalten und Höhere Mädchenschulen (§ 36), deren Kündigung (§ 37) und die Anordnung wegen vorübergehender Einschränkung einer Anstalt (§ 38).

§ 42.

Mit der Verkündigung dieser Verordnung treten außer Wirksamkeit die landesherrlichen Verordnungen

1. vom 1. Oktober 1869, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend;
2. vom 10. Mai 1886, die Organisation (den Beirat) der Gelehrtenschulen betreffend;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. vom 5. Juni 1893, die Organisation der Realmittelschulen betreffend;
4. vom 29. Juni 1877, das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend betreffend;
5. vom 17. August 1905, das Schulgeld an den Mittelschulen betreffend.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. September 1909.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

---

redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.